

	SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –	
	Abschnitt D3b Konverterbereich ISAR Unterlagen zur Planänderung V	Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.  Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union
Planfeststellung		
Planfeststellungsabschnitt D3b – Konverterbereich ISAR		
Unterlagen zur PLANÄNDERUNG V Teil A1 Anlage 07 Anhang 1: Prüfkatalog UVP-Pflicht – Erdkabel und V5-Konverter		

00	07.04.2026	Planänderung V	ARGE-U J. Jäger	ARGE-U M. Kuhlmann	TenneT M. Engel
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Allgemeines zum Vorhaben

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	PREUSSENELEKTRA <u>Änderung 1a: Ersatzloser Entfall der SOL-Kompensationsflächen</u> nach § 15 BNatSchG (A-B112, A-G312) im Bereich von KKI1-Ausgleichsflächen der PreussenElektra im Bereich des V5a-Erdkabels nördlich der Schaltanlage ISAR (Flurstücke: 578/1 (Gemarkung Ohu), 1269 (Gemarkung Niederaichbach)) (insgesamt ca. 0,64 ha). <u>Änderung 1b: Ersatzloser Entfall von angrenzenden SOL-Kompensationsflächen</u> nach § 15 BNatSchG (A-B112) aufgrund unzureichender Restfläche (Flurstücke: 578/2 und 579 (Gemarkung Ohu) und 1269/1 (Gemarkung Niederaichbach)) (insgesamt ca. 0,07 ha). <u>Änderung 1c: Entfall der SOL-Kompensationsflächen</u> nach §§ 15 und 30 BNatSchG (A-R111) im Bereich des V5a-Erdkabels nördlich der Schaltanlage ISAR (Gemarkung Niederaichbach: 1269) sowie aufgrund unzureichender Restfläche auf den angrenzenden Flurstücken 1224/1, 1262 (Gemarkung Niederaichbach) (insgesamt ca. 0,03 ha). → Ersatz: § 30-Ausgleichsfläche auf Flurstück 1850, Gemarkung Griesenbach (ca. 0,03 ha) <u>Änderung 1d: Dauerhafte Zuwegung</u> (dingliche Sicherung) zu Mast M2 im Schutzstreifen der neuen 110 kV-Freileitung B117A im Bereich von KKI1-Ausgleichsflächen der PreussenElektra und damit dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Gehölzfläche auf den Flurstücken 1147 und 1154 (Gemarkung Niederaichbach). Änderung einer bauzeitlichen/ temporären Flächeninanspruchnahme in eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch einen unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweg (Grünweg) (insgesamt ca. 0,02 ha). <u>Änderung 1e: Ersatzloser Entfall der SOL-Kompensationsfläche</u> nach § 15 BNatSchG (A-B112) im Bereich von KKI1-Ausgleichsflächen der PreussenElektra im Bereich des Schutzstreifens der neuen 110 kV-Freileitung südöstlich der Schaltanlage ISAR (Flurstück: 1147 (Gemarkung Niederaichbach)) (insgesamt ca. 0,02 ha). V5-KONVERTER <u>Änderung 2: Ersatzloser Entfall der Kompensationsfläche</u> nach §§ 15 (A-R111, ca. 0,31 ha) im Bereich des Versickerungsbeckens des V5-Konverters aufgrund betriebstechnischer Vorgaben (Flurstück 1763, Gemarkung Niederaichbach).

Aktenzeichen:	
	V5- & V5a-KONVERTER <u>Änderung 3a:</u> Ersatzloser Entfall von Kompensationsflächen nach § 15 BNatSchG (A-B112) im Bereich des Wendehammers der Konverterzufahrt auf Flurstück 1764, Gemarkung Niederaichbach (ca. 0,06 ha). <u>Änderung 3b:</u> Anpassung von Kompensationsflächen nach § 15 BNatSchG (A-B112, A-B213) im Bereich der Verschiebung der AC-Kabelauführung des V5a-Konverters auf Flurstück 1764, Gemarkung Niederaichbach (ca. 0,37 ha). QUERUNG Q_004 <u>Änderung 4:</u> Ersatzloser Entfall von Kompensationsfläche nach § 15 BNatSchG (A-G312) im Bereich der Querung Q_004 durch Verlängerung der geschlossenen Querung und damit Schonung der vorhandenen Gehölzbestände auf den Flurstücken 1162/1 und 1169, Gemarkung Niederaichbach (ca. 0,12 ha). SCHALTANLAGENERWEITERUNG <u>Änderung 5:</u> Ersatzloser Entfall von Kompensationsfläche nach § 15 BNatSchG (A-B112) im Bereich der Schaltanlagenerweiterung auf Flurstück 588, Gemarkung Ohu (ca. 0,02 ha).
Lage:	Gemarkung Griebenbach, Flurstücksnr. 1850 Gemarkung Mettenbach, Flurstücksnr. 1763, 1764 und 1768 Gemarkung Niederaichbach, Flurstücksnr. 1147, 1154, 1162/1, 1169, 1224/1 1262, 1269 und 1269/1 Gemarkung Ohu, Flurstücksnr. 578/1, 578/2, 579, 588
Vorhabenträgerin:	
Ersteller:	 ARGE SOL Umwelt Süd GbR Europaplatz 3 64293 Darmstadt
zuständige Behörde:	Bundesnetzagentur

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	803 – 6.07.01.02/5-2-9 #25.0
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Isar und für Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar)
genehmigter Bestand:	Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 1. Änderungsbescheid vom 23.09.2024 2. Änderungsbescheid vom 27.01.2025 3. Änderungsbescheid vom 22.05.2025 Planergänzungsbeschluss vom 20.11.2025

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Hinweis: Der Begriff der Kumulation ist hier im Sinne der §§ 10 ff. UVPG zu verstehen und bezieht sich allein auf die Frage, ob Schwellenwerte durch mehrere Vorhaben erreicht werden und so eine (unbedingte) UVP-Pflicht ausgelöst wird. Diese Frage stellt sich bei Leitungsvorhaben nicht. Die Einbeziehung durch überlagernde Vorbelastungen – auch durch das Ausgangsvorhaben – bleibt davon unberührt.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art der Vorprüfung

- ☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
- ☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Hinweis: Das folgende Prüfschema enthält Anforderungen aus der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind hier nur die für die allgemeine Vorprüfung relevanten Prüfpunkte.

Die im Folgenden einzutragenden Angaben beziehen sich auf die Änderung(en), nicht auf das Vorhaben als Ganzes.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Erweiterung ☒ Änderung
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	19.11
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG (ohne vorherige Anwendung § 43m EnWG): Planfeststellungsbeschluss § 9 Abs. 3 UVPG (mit vorheriger Anwendung § 43m EnWG): 1., 2. und 3. Änderungsbescheid sowie Planergänzungsbeschluss
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	<u>Änderung 1 bis 5:</u> Keine Wirkweite vorhanden.
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i. S. d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 und 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben.

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Technische Planung (Inhalte des Lageplans (Anlage C2.3.2)) als GIS-Datensatz	09.03.2026

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z. B. - Flächenbedarf - Ggf. weitere Merkmale	<u>Änderung 1a, 1b, 1e:</u> Kein Flächenbedarf durch den Entfall der Kompensationsflächen vorhanden. <u>Änderung 1c:</u> Kein zusätzlicher Flächenbedarf, sondern Verschiebung der ca. 0,03 ha großen § 30-Kompensationsfläche von den Flurstücken 1224/1, 1262 und 1269 (Niederaichbach) auf Flurstück 1850 (Grießenbach) in ca. 2,5 km Entfernung (beide Flurstücke im Eigentum der TenneT TSO GmbH). <u>Änderung 1d:</u> Kein zusätzlicher Flächenbedarf durch die Änderung der Flächeninanspruchnahme von bauzeitlich/ temporär in dauerhaft. Es ändert sich die Nachnutzung der Fläche, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen wird. Anstelle einer initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs wird die Fläche als unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg) angelegt/ rekultiviert (ca. 0,02 ha). <u>Änderung 2:</u> Kein Flächenbedarf durch den Entfall der Kompensationsflächen vorhanden. <u>Änderung 3a, 3b:</u> Kein Flächenbedarf durch den Entfall bzw. Anpassung der Kompensationsflächen vorhanden. <u>Änderung 4, 5:</u> Kein Flächenbedarf durch den Entfall der Kompensationsflächen vorhanden. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u. a. Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	<u>Änderung 1a, 1b, 1e, 2, 3a, 4, 5:</u> Kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten durch den Entfall der Kompensationsflächen. <u>Änderung 1c und 3b:</u> Kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten durch die Verschiebung bzw. Anpassung der Kompensationsflächen. <u>Änderung 1d:</u> Kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten durch die Anlage eines unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweges (Grünweg) anstelle der initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs im Bereich des Baufeldes der 110 kV-Freileitung (ca. 0,02 ha). Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z. B. 1.3.1 Fläche - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung 1.3.2 Boden - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen 1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/ Genehmigungspflicht) - Gewässerausbau - Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern - Einleitung in Oberflächengewässer - Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen	<u>Änderung 1a, 1b, 1e, 2, 3a, 4, 5:</u> Keine Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Entfall der Kompensationsflächen. <u>Änderung 1c und 3b:</u> Keine Nutzung natürlicher Ressourcen durch die Verschiebung bzw. Anpassung der Kompensationsflächen. <u>Änderung 1d:</u> Keine Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) durch die Anlage eines unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweges (Grünweg) anstelle der initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs im Bereich des Baufeldes der 110 kV-Freileitung (ca. 0,02 ha). Der Eingriff (Verlust des Biotop-/ Nutzungstyps B112-WX00BK – Mesophiles Gebüsch) wurde bereits in den planfestgestellten Unterlagen gemäß § 21 NABEG betrachtet. Durch die gegenständliche Planänderung ändert sich ausschließlich die Maßnahme von „initiale Wiederherstellung“ in „Rekultivierung“. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.4 Abfallerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes • Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? • Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u. a. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) • Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)	<u>Änderung 1a bis 5:</u> Kein Anfall von Abfällen durch den Entfall, die Anpassung oder Verschiebung der Kompensationsflächen oder die Anlage eines unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweges (Grünweg) anstelle der initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs im Bereich des Baufeldes der 110 kV-Freileitung (ca. 0,02 ha). Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) • Geräusche, Erschütterungen • Elektromagnetische Felder, Licht • Staub (Gesamtstaub/PM10)) • Klimatische Veränderungen	<u>Änderung 1a bis 5:</u> Keine Umweltverschmutzung und Belästigung durch den Entfall, die Anpassung oder Verschiebung der Kompensationsflächen oder die Anlage eines unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweges (Grünweg) anstelle der initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs im Bereich des Baufeldes der 110 kV-Freileitung (ca. 0,02 ha). Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) • Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der	<u>Änderung 1a bis 5:</u> Keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen durch den Entfall, die Anpassung oder Verschiebung der Kompensationsflächen oder die Anlage eines unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweges (Grünweg) anstelle der initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs im Bereich des Baufeldes der 110 kV-Freileitung (ca. 0,02 ha). Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	Änderung 1a bis 5: Keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch den Entfall, die Anpassung oder Verschiebung der Kompensationsflächen oder die Anlage eines unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweges (Grünweg) anstelle der initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs im Bereich des Baufeldes der 110 kV-Freileitung (ca. 0,02 ha). Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Einschätzung der Merkmale der Änderung(en) des Vorhabens:**Einschätzung, ob von der Änderung des Vorhabens aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.**

Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3 weiterzuführen.

Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt definitiv ausgeschlossen werden können. Dies ist nachvollziehbar zu begründen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale der Änderung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Von den Änderungen 1a, 1b, 1e, 2, 3a, 4 und 5 können definitiv keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, da es sich nur um geplante Kompensationsflächen (nach § 15 BNatSchG) handelt, die nicht umgesetzt werden und ersatzlos entfallen. Der erforderliche Kompensationsumfang zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist durch die verbleibenden Kompensationsmaßnahmen gedeckt.

Von der Änderung 3b können definitiv keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, da es sich nur um geplante Kompensationsflächen (nach § 15 BNatSchG) handelt, deren Maßnahmentypen angepasst werden.

Von der Änderung 1c können definitiv keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, da es sich nur um geplante Kompensationsflächen (nach §§ 15 und 30 BNatSchG) handelt, die nicht entfallen, sondern räumlich verschoben werden.

Von der Änderung 1d gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus, da

- es sich um eine vorhabensbedingt in Anspruch genommene Fläche handelt, die baubedingt bereits anthropogen überprägt wird (diese Umweltauswirkung wurde bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt),
- aufgrund der zuvor genannten baubedingten Inanspruchnahme keine anlagebedingten Beeinträchtigungen von dem unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweg (Grünweg) ausgehen,
- keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen von dem unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweg (Grünweg) ausgehen,
- es sich bei dem unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweg (Grünweg) um eine Fläche von geringem Umfang handelt (ca. 0,02 ha) und
- für den gesamten Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung inkl. des gegenständlichen Grünweges ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) erfolgt.

Ferner ist hervorzuheben, dass nach UVP-G, Anlage 1, 14. Verkehrsvorhaben für den „Bau einer sonstigen Bundesstraße“ (14.6) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls geboten ist. Für alle untergeordneten Straßenklassen (Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen) besteht keine UVP-Pflicht. Somit kann der unbefestigte bewachsene Wirtschaftsweg (Grünweg) mit einer Fläche von ca. 0,02 ha keine UVP-Pflicht auslösen.

Damit entfällt die Betrachtung der nachfolgenden Nummern 2 und 3.

Nur die Änderung 1d wird höchstvorsorglich in den beiden nachfolgenden Kapiteln (Nummer 2 und 3) behandelt.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.: • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z. B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u. a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	Änderung einer bauzeitlichen/ temporären Flächeninanspruchnahme in eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch einen unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweg (Grünweg) (insgesamt ca. 0,02 ha). Der Eingriff in den o. g. Bereich bleibt unverändert (kein zusätzlicher Flächenbedarf). Anstelle einer initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs wird die Fläche als unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg) angelegt/ rekultiviert (ca. 0,02 ha), der durch ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) gepflegt wird, da sich der Grünweg im Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung befindet. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2.1 Fläche, Boden - Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z. B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc. 2.2.2 Landschaft - Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc. 2.2.3 Wasser - Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand etc. 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens etc. 2.2.5 Klima, Luft - Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z. B. Luftkurort) 2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe - Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) Festsetzung nach Landesrecht, evtl. auch durch Landesgesetz - Liegen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Festsetzung nach Landesrecht, evtl. auch durch Landesgesetz - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens der Vorhabenträgerin vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter,
- Schwere und Komplexität,
- Wahrscheinlichkeit,
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern,

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit Relevante Auswirkungen insbesondere durch die Immissionen an • Staub und • Geräuschen	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete etc.	Änderung einer bauzeitlichen/ temporären Flächeninanspruchnahme in eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch einen unbefestigten bewachsenen Wirtschaftsweg (Grünweg) (insgesamt ca. 0,02 ha). Der Eingriff in den o. g. Bereich bleibt unverändert (kein zusätzlicher Flächenbedarf). Anstelle einer initialen Wiederherstellung eines mesophilen Gebüschs wird die Fläche als unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg) angelegt/ rekultiviert (ca. 0,02 ha), der durch ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) gepflegt wird, da sich der Grünweg im Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung befindet.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Fläche, Boden Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Wasser - Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, - der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. - Trinkwasserschutzgebieten etc.	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Luft, Klima Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten etc.	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter • Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter • Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z. B. durch Bodensetzung) etc.	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Anstelle einer initialen Wiederherstellung (mesophiles Gebüsch) wird eine Fläche von ca. 0,02 ha rekultiviert (unbefestigter bewachsener Wirtschaftsweg (Grünweg)). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
	Ja ☐	Nein ☒
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Nach den oben gemachten Ausführungen (siehe Nummer 1) entstehen durch die Änderungen 1-5 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG. Nach den oben gemachten Ausführungen (siehe Nummern 1 bis 3) entstehen durch die Änderungen 1d keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.		

MÜNCHEN, den 31.03.2026

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
SOL	SuedOstLink
TenneT	TenneT TSO GmbH
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetze und Verordnungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung